

RS Vwgh 1991/11/28 91/09/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwRallg;

ZustG §13 Abs1;

ZustG §13 Abs3;

ZustG §16 Abs1;

ZustG §16 Abs2;

ZustG §16 Abs5;

ZustG §4;

Rechtssatz

Dem Begriff der Abgabestelle darf iVm der Regelung des§ 16 Abs 1 ZustG nicht eine so enge Bedeutung beigemessen werden, daß bereits die Nichtanwesenheit eines Empfangsberechtigten (hier: im Verwaltungsverfahren hat der empfangsberechtigte Prokurist der bf GmbH behauptet, daß er sich zum Zeitpunkt der Postzustellung - an einen Arbeitnehmer des Empfängers - im ersten Stock aufgehalten habe) im Kundenraum für sich allein als Unmöglichkeit der Zustellung einer Sendung an den Empfangsberechtigten iSd § 16 Abs 1 ZustG gewertet werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090141.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at